

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### § 1 Allgemeines

1. Die Heinen GmbH & Co. KG („Besteller“) bezieht Lieferungen und Leistungen (einzeln und gemeinsam „Liefergegenstand“) jeder Art ausschließlich zu den nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“). Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt). Sie gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von den AEB abweichenden Bedingungen des Lieferanten den Liefergegenstand vorbehaltlos annimmt. Abweichenden Bedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Besteller in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften so weit, wie sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### § 2 Vertragsabschluss

1. Es gilt allein der Inhalt der schriftlichen Bestellung. Mündlich erteilte Aufträge oder Nebenabreden erlangen erst durch eine schriftliche Bestätigung des Bestellers Gültigkeit.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Bestellung innerhalb einer Frist von 10 Tagen durch eine Auftragsbestätigung anzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Besteller nicht mehr an die Bestellung gebunden.
3. Ergänzungen, Änderungen und/oder sonstige Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung sind nur verbindlich, wenn der Lieferant auf diese ausdrücklich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichung hinweist und sie vom Besteller schriftlich bestätigt werden. Eine vorbehaltlose Warenannahme oder Zahlung gilt keinesfalls als Bestätigung. Bei der Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Parteien, insbesondere im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten sowie Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen und zu vereinbaren.
4. Ohne eine Bestätigung der Abweichungen gemäß Ziffer 3 wird der Vertrag auch bei einer von der Bestellung abweichenden Auftragsbestätigung mit dem ursprünglichen Inhalt der Bestellung geschlossen.
5. Auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant den Besteller zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen. Der Lieferant wird zudem angehalten, dem Besteller technisch oder wirtschaftlich günstigere Alternativen anzubieten.

### § 3 Preise

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Der Lieferant wird dem Besteller keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

### § 4 Rechnungen und Zahlung

1. Rechnungen über die erfolgten Lieferungen und Leistungen sind unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben und unter

Angabe der entsprechenden Bestellnummer auszustellen. Rechnungen sind postalisch an die Geschäftsadresse oder in einem elektronisch zulässigen Format an das elektronische Postfach [rechnung@heinen.biz](mailto:rechnung@heinen.biz) zu senden.  
§ 14 Abs. 4 UStG findet Anwendung.

2. Mit der Zahlung ist weder ein Anerkenntnis ordnungsgemäßer Erfüllung noch ein Verzicht auf die Haftung des Lieferanten wegen Mängelansprüchen verbunden.
3. Abschlagszahlungen werden nur gegen Stellung entsprechender Sicherheiten zu Gunsten des Bestellers geleistet.
4. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, durch Überweisung 14 Tage abzgl. 3% Skonto oder 60 Tage netto, jeweils nach Lieferung bzw. Leistung und Rechnungseingang. Zahlungsfristen beginnen mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung beim Besteller.
5. Dem Besteller stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages im gesetzlichen Umfang zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
6. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter und unbestrittener Gegenforderungen.

### § 5 Beschaffenheit, Informations- und Hinweispflichten

1. Der Liefergegenstand entspricht der Bestellung. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten Angaben in der Bestellung über Verwendungszweck, Leistung, technische, physikalische, chemische, mechanische oder sonstige Merkmale, einschließlich der dort genannten Vorschriften der DIN, ISO, VDE und sonstige Normen auch ohne besonderen Hinweis als Beschaffenheitsvereinbarung.
2. In jedem Falle entspricht der Liefergegenstand den am Lieferort oder am endgültigen Bestimmungsort, wenn dieser in der Bestellung angegeben ist, anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen und ist entsprechend dem Stand der Technik konstruiert, ausgelegt und hergestellt. Handelt es sich bei dem Liefergegenstand um eine Maschine, entspricht diese insbesondere den rechtlichen Anforderungen an Maschinen und darüber hin-aus den einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung.
3. Der Lieferant hat die Bestellung in eigener Verantwortung durchzuführen, auch wenn er Anregungen oder Vorgaben des Bestellers berücksichtigt. Der Lieferant hat sich vor Ausführung der Lieferungen und Leistungen über die Bedingungen am Lieferort oder am endgültigen Bestimmungsort, wenn dieser in der Bestellung angegeben ist, zu informieren. Insbesondere hat er sich mit den Klima- und Umweltbedingungen vertraut zu machen.
4. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von dem Besteller gewünschte Art der Ausführung oder wegen der Eignung des Liefergegenstands für den Verwendungszweck, so hat er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Der Besteller kann bis zum Zeitpunkt der Lieferung oder der Abnahme, wenn eine solche vereinbart ist, Änderungen des Liefergegenstands verlangen. Der Lieferant hat dem Besteller für ein solches Änderungsverlangen unverzüglich ein schriftliches Angebot unter Angabe der sich ergebenden Änderungen, insbesondere im Hinblick auf den ursprünglichen Preis sowie der Liefertermine, zu unterbreiten. Die

Preiskalkulation muss dem Preisbild der Bestellung entsprechen. Für die Beauftragung der Änderungen gilt die Ziffer 2 entsprechend.

### § 6 Liefertermine

1. Die in der Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich.
2. Droht eine Verzögerung der Lieferung ist dem Besteller hiervon unter Angabe der Gründe unverzüglich Mitteilung zu machen.
3. Der Besteller ist berechtigt, Zahlung einer pauschalen Verzugsentschädigung für einen vom Lieferanten zu vertretenden Verzug zu verlangen. Diese beträgt für jeden verzögerten Vertragstermin 1 % des Gesamtpreises der Bestellung pro begonnene Woche Verzug. Insgesamt darf der pauschalierte Schadensersatz nicht mehr als 5% des Gesamtpreises der Bestellung betragen. Die gesetzlichen Rechte des Bestellers bleiben hiervon unberührt. Die pauschale Verzugsentschädigung wird auf den Schaden des Bestellers angerechnet.
4. Befindet sich der Lieferant in Verzug und entsteht dadurch die Gefahr, dass der Besteller mit eigenen Lieferterminen gegenüber seinen Endkunden in Verzug gerät, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und ggf. Schadensersatz zu verlangen, insb. kann der Besteller verlangen, dass der Lieferant ihm Kosten für Maßnahmen ersetzt, die der Besteller zur Verhinderung oder Verkürzung seines eigenen Verzuges ergreift.

### § 7 Lieferung

1. Mangels anderweitiger Vereinbarung erfolgt die Lieferung DAP (Incoterms® 2020) an die in der Bestellung bezeichnete Empfangsstelle des Bestellers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht entsprechend der vereinbarten Lieferklausel auf den Besteller über. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefährübergang maßgebend.
2. Soweit im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, hat der Lieferant für die für den Besteller günstigste Verfrachtung und für die richtige Deklaration zu sorgen. Auch in diesem Fall haftet der Lieferant für Transportschäden.
3. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie Datum und Nummer der Bestellung beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, hat der Besteller hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein sendet der Lieferant dem Besteller eine Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zu.
4. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die vom Besteller ggf. vorgegebene Verpackung zu wählen und generell darauf zu achten, dass durch die Verpackung der Liefergegenstand vor Beschädigungen und den üblichen Transportgefahren geschützt ist. Bei Rücksendung der Verpackung sind mindestens 2/3 des berechneten Wertes gutzuschreiben.

### § 8 Qualitätssicherung und Eingangskontrolle

1. Der Lieferant wird eine wirksame Qualitätssicherung unterhalten und dem Besteller auf Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird hierzu ein Qualitätssicherungssystem gemäß ISO 9000 ff. oder gleichwertiger Art verwenden und die Liefergegenstände entsprechend den Regeln dieses Qualitätsmanagementsystems herstellen und prüfen. Dies betrifft alle Produkte, gleichgültig ob der Lieferant diese selbst herstellt oder (ggf. als Händler) von Dritten bezieht. Insbesondere wird der Lieferant vor der Auslieferung Zahl und Beschaffenheit der

Liefergegenstände auf Übereinstimmung mit der Bestellung überprüfen.

- Der Besteller ist berechtigt, das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten selbst oder durch vom Besteller beauftragte Dritte nach Ankündigung zu überprüfen.
  - Soweit ihn die gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheit trifft, prüft der Besteller nach Lieferung von Liefergegenständen innerhalb einer angemessenen Frist stichprobenartig durch äußerliche Begutachtung, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Ist eine Abnahme vereinbart, besteht keine Pflicht zur Eingangskontrolle.
  - Entdeckt der Besteller bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder einen Mangel, wird er diesen dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Entdeckt der Besteller später einen Schaden oder Mangel, wird er diesen ebenfalls unverzüglich anzeigen. Dem Besteller obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.
- ### § 9 Mängelhaftung
- Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand der vereinbarten Beschaffenheit und den für ihre Verwendung geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie dem neuesten Stand der Technik entspricht.
  - Bei Mängeln des Liefergegenstands stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte zusätzlich zu den Rechten zu, die ihm diese AEB einräumen. Der Besteller wählt die Art der Nacherfüllung. Ort der Nacherfüllung ist nach Wahl des Bestellers der Lieferort bzw. der Ort der Abnahme, wenn eine solche vereinbart ist, oder der endgültige Bestimmungsort des Liefergegenstands, wenn dieser in der Bestellung angegeben ist. Der Lieferant hat alle zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, einschließlich der Aus- und Einbaukosten. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Bestellers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet er jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag. Der Lieferant hat sich bei der Abklärung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen des Bestellers zu richten.
  - In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr hoher Schäden, oder wenn der Lieferant auf die Aufforderung zur Nacherfüllung nicht unverzüglich reagiert oder den Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, kann der Besteller, wenn er den Lieferanten vorher unterrichtet hat, oder wenn eine Unterrichtung des Lieferanten wegen der besonderen Dringlichkeit nicht möglich war, die Nacherfüllung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst oder durch Dritte besorgen und hierfür einen angemessenen Vorschuss verlangen. Alle hierdurch entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Lohn- und sonstigen Kosten des Bestellers, hat der Lieferant zu tragen.
  - Sollte der Besteller von einem ihm zustehenden Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so stellt der Lieferant dem Besteller oder dessen Endkunden den betreffenden Liefergegenstand oder Teile davon so lange kostenlos zur Verfügung, bis ein ausreichender Ersatz beschafft ist. Die Kosten für den etwaigen Abbau und Abtransport des Liefergegenstands trägt der Lieferant.
  - Bevor der Besteller einen vom Endkunden geltend gemachten Mangelanspruch anerkennt oder erfüllt, wird er den Lieferanten hiervon benachrichtigen und dieser wird unverzüglich schriftlich Stellung nehmen. Erfolgt die Stellungnahme nicht unverzüglich oder finden

die Parteien keine einvernehmliche Lösung, so gilt der vom Besteller tatsächlich gewährte Mangelanspruch als vom Lieferanten geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

- Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten ab Abnahme durch den Endkunden, es sei denn, es gilt eine längere gesetzliche Frist. Werden im Rahmen der Gewährleistung Teile ersetzt oder ausgetauscht, beginnt für diese Teile die Verjährungszeit ab Fertigstellung der Nachbesserung von neuem.

### § 10 Produkthaftung

- Soweit der Lieferant für einen Produktschaden oder -fehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, dem Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und/oder Organisations- bzw. Verantwortungsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- Im Rahmen der Haftung für Schadensfälle im Sinne von vorstehender Ziffer 1. ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß § 670 BGB sowie gemäß § 670 BGB i.V.m. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Rückrufmaßnahme ergeben. Der Besteller wird den Lieferanten - soweit wie möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

### § 11 Versicherung

- Der Lieferant schließt auf eigene Kosten mindestens eine Betriebs-, Produkthaftpflicht- und falls notwendig, eine Montageversicherung ab und erhält diese während der Zeit, für die er dem Besteller aus einer Bestellung haftet, aufrecht. Die Deckungssumme pro Schadensfall darf nicht unter EUR 5 Millionen liegen. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist dem Besteller auf Verlangen vorzulegen.

### § 12 Schutzrechte und Geheimhaltung

- Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferungen und ihre Verwertung durch den Besteller keine Patentrechte, Urheberrechte oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt dem Besteller und dessen Abnehmer auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Des Weiteren trägt der Lieferant auch jegliche Lizenzgebühren, Aufwendungen und Kosten, die dem Besteller im Zusammenhang mit oder zur Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen.
- Sämtliche Rechte sowie das Eigentum an den dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Plänen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen verbleiben beim Besteller. Diese Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden und ggf. nach Ablauf einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- Besteller und Lieferant verpflichten sich, die Bestellung oder den Vertrag, seine Anlagen und alle im Zusammenhang mit dem Vertrag von der anderen Partei erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeiter und Projektbeteiligte sicherzustellen. Sie werden Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag voneinander erlangen, Dritten, außer nach vorheriger schriftlicher Genehmigung, nicht offenbaren. Die Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Durchführung des Vertrags genutzt werden.
- Die Geheimhaltungspflichten unter Ziffer 3 gelten nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies durch das Zutun der empfangenden Partei zu vertreten ist; die der empfangenden Partei bereits bekannt waren, bevor sie diese von der anderen Partei erlangte;

die durch einen Dritten zur Kenntnis der empfangenden Partei gelangt sind, ohne dass eine Verletzung einer Geheimhaltungspflicht vorliegt; die selbständig von den Mitarbeitern der empfangenden Partei entwickelt werden, ohne dass diese Kenntnis von oder Zugang zu den Informationen hatten; oder deren Offenlegung kraft Gesetzes oder Rechtsverordnung von behördlicher oder gerichtlicher Seite rechtmäßig verlangt wird, nachdem die empfangende Partei von der offenbarenden Partei schriftlich von dem Offenlegungsverlangen unterrichtet wurde.

- Die Geheimhaltungspflichten unter Ziffer 3 enden mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des jeweiligen Vertrags, oder, wenn ein solcher nicht zustande kommt, nach Erhalt der Information.

### § 13 Beistellungen

- Sofern der Besteller Teile dem Lieferanten beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen. Wird diese Vorbehaltsware mit anderen, dem Besteller fremden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
  - Wird die vom Besteller beigestellte Sache mit anderen, dem Besteller fremden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Besteller.
  - An Werkzeugen behält der Besteller sich das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Besteller bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge des Bestellers zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant dem Besteller schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der Besteller nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen des Bestellers etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Besteller sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
  - Soweit die dem Besteller gemäß vorstehenden Ziffern 1 oder 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20 % übersteigt, ist der Besteller auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl des Bestellers verpflichtet.
- ### § 14 Rechtswahl und Gerichtsstand
- Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
  - Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Bestellers Erfüllungsort.
  - Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Besteller und dem Lieferanten ist Oldenburg. Der Besteller ist jedoch in allen Fällen berechtigt, Klage beim zuständigen Gericht am Erfüllungsort oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.